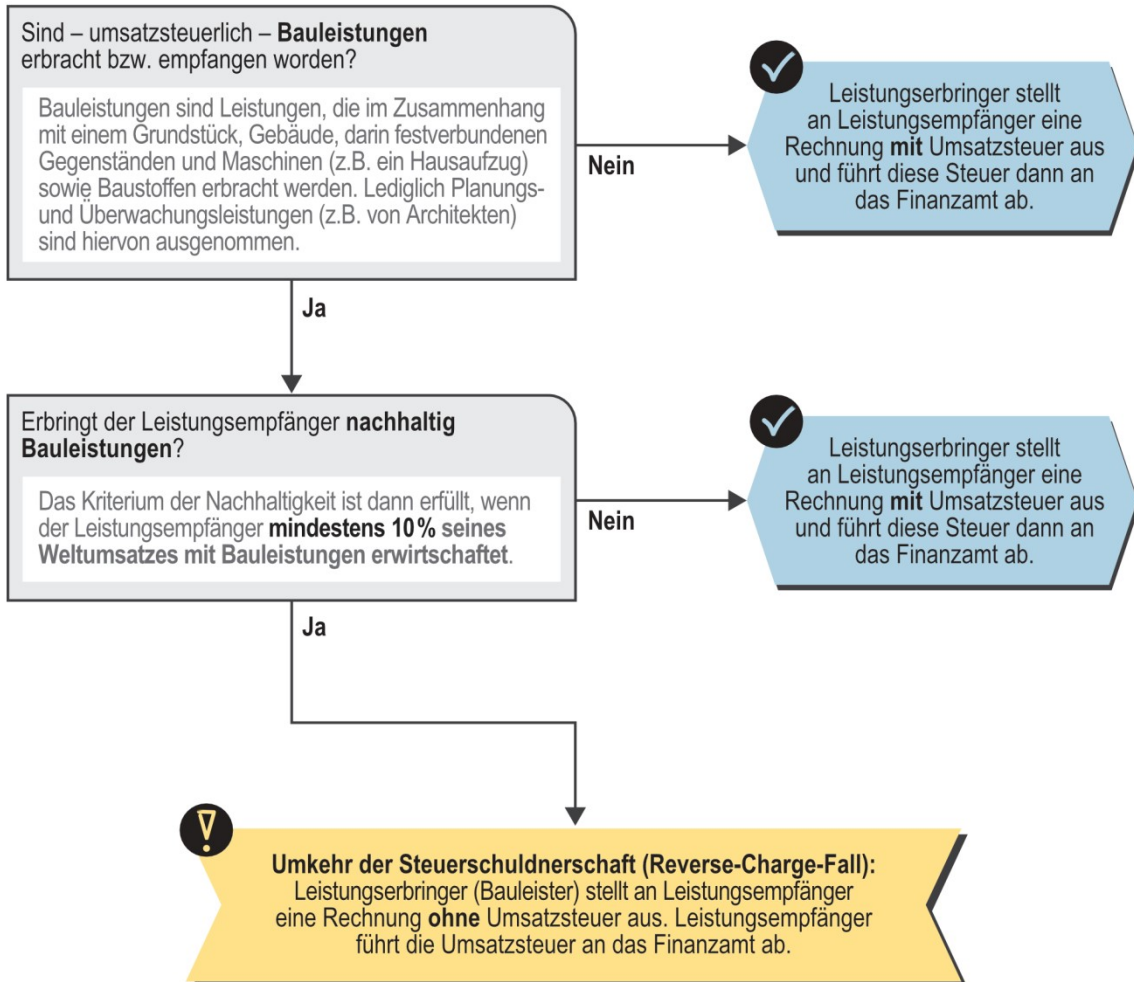


Reverse Charge: Welche Besonderheiten gelten bei der Erbringung und dem Bezug von Bauleistungen?

Bei falscher Rechnungsstellung drohen hohe Steuernachforderungen!



Gut zu wissen:

- **Um dem Leistungserbringer den Nachweis zu erleichtern**, dass der Leistungsempfänger auch wirklich nachhaltig Bauleistungen erbringt, stellt das Finanzamt dem Leistungsempfänger – auf Antrag – eine **Bescheinigung** darüber aus (mit drei Jahren Gültigkeit). Das Vordruckmuster dazu lautet: **USt 1 TG**. Dieses finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de -> Service -> Publikationen -> BMF-Schreiben: 26.08.2014
- Kann der Leistungsempfänger keine Bescheinigung vorlegen, ist im Zweifel in der Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen.
- **Achtung:** Reine Bauträgerunternehmer, die Gebäude auf eigenem Grund und Boden errichten und nach Fertigstellung veräußern, erbringen regelmäßig keine Bauleistungen!
- Ihre Reverse-Charge-Rechnung muss den wortgenauen Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.